



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

59. Jahrgang

26.06.2020

Nr. 38

1. Bekanntmachung für die im Jahr 2020 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen
2. Bekanntmachung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Recklinghausen

Bekanntmachung für die im Jahr 2020 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen

Mit dem Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29. Mai 2020 (GV. NRW, S. 357 ff.) wurden für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2020 Übergangsregelungen zum Kommunalwahlgesetz beschlossen.

Diese Übergangsregelungen zum Kommunalwahlgesetz haben Auswirkungen auf

- 1. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Recklinghausen und**
- 2. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Recklinghausen,**

die bereits im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 50 vom 14. November 2019 bekannt gemacht wurden. Das Amtsblatt ist unter www.recklinghausen.de frei zugänglich.

Zu 1.: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Recklinghausen

Abweichend von der Bekanntmachung vom 14. November 2019 können Wahlvorschläge bis spätestens

Montag, 27. Juli 2020, 18:00 Uhr,

beim Wahlleiter der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Stadthaus A, Erdgeschoss, Zimmer 0.12, Rathausplatz 4, 45657 Recklinghausen (Postfachanschrift: 45655 Recklinghausen), eingereicht werden.

Abweichend von der Bekanntmachung vom 14. November 2019 müssen Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken von **3** Wahlberechtigten des entsprechenden Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Abweichend von der Bekanntmachung vom 14. November 2019 müssen Wahlvorschläge für die Reservelisten von Parteien und Wählergruppen höchstens von **60** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Zu 2.: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Recklinghausen

Abweichend von der Bekanntmachung vom 14. November 2019 können Wahlvorschläge bis spätestens

Montag, 27. Juli 2020, 18:00 Uhr,

beim Wahlleiter der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Stadthaus A, Erdgeschoss, Zimmer 0.12, Rathausplatz 4, 45657 Recklinghausen (Postfachanschrift: 45655 Recklinghausen), eingereicht werden.

Abweichend von der Bekanntmachung vom 14. November 2019 müssen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin mindestens von dreimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie der Rat Mitglieder hat. In der Stadt Recklinghausen sind mindestens **156 Unterschriften** erforderlich.

Recklinghausen, 24. Juni 2020



Ekkehard Grunwald
Erster Beigeordneter und Wahlleiter

Bekanntmachung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Recklinghausen

Wahltermin für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Recklinghausen

Beginn und das Ende der Wahlzeit

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Recklinghausen

Gemäß § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), findet die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates am Tag der Kommunalwahl am **13. September 2020**, in der **Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**, statt.

Gemäß § 12 i. V. m. § 33b Abs. 2 der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Recklinghausen vom 24. März 2020, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 23 der Stadt Recklinghausen vom 02. April 2020, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 23. Juni 2020, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 36 der Stadt Recklinghausen vom 24. Juni 2020, **fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Recklinghausen auf.**

I. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 12 i. V. m. § 33b Abs. 2 der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Recklinghausen bis spätestens

Montag, 27. Juli 2020, 18:00 Uhr,

beim Wahlleiter der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Stadthaus A, Erdgeschoss, Zimmer 0.12, Rathausplatz 4, 45657 Recklinghausen (Postfachanschrift: 45655 Recklinghausen), einzureichen. Dies gilt auch bei postalischer Übersendung. Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

Wahlvorschläge sollen nach Möglichkeit frühzeitig, bereits vor dem 27. Juli 2020 eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

II. Wahlberechtigung

Gemäß § 4 Abs. 1 der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Recklinghausen ist wahlberechtigt, wer:

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag:

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 können sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Außerdem müssen auf sie die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 zutreffen.

Gemäß § 4 Abs. 3 der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Recklinghausen sind Ausländer nicht wahlberechtigt:

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) nach seinem § 1 Abs. 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

III. Wählbarkeit

Gemäß § 5 Abs. 1 der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Recklinghausen sind wählbar mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 sowie alle Bürger und Bürgerinnen der Stadt Recklinghausen.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag:

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Recklinghausen ist nicht wählbar, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

IV. Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge

Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jede wahlberechtigte Person sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Gemeinde benannt werden, sofern die Person die Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Wahlvorschläge müssen namentlich hinreichend deutlich bezeichnet sein. Auf den Vorschlagslisten sollen mehrere Bewerber/Bewerberinnen in numerischer Reihenfolge aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen in Blockschrift oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie die Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen enthalten.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. die schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin, dass er/sie der Aufstellung zustimmt und keinem anderen Wahlvorschlag seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/Bewerberin gegeben hat und
2. die Bescheinigung der Wählbarkeit.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Der Wahlvorschlag muss von 1 von Tausend, mindestens von 5 und höchstens von 60, der wahlberechtigten Personen unterstützt werden. In der Stadt Recklinghausen sind mindestens **19 Unterschriften** erforderlich.

Wahlvorschläge müssen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wahlberechtigte Personen des Wahlgebietes dürfen mit Ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen, jede weitere Unterstützung ist ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen, Nachnamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.

Wahlvorschläge dürfen nur von wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber/die wahlberechtigte Wahlbewerberin ist zulässig.

Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl (27. Juli 2020), 18:00 Uhr, beim Wahlleiter der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Stadthaus A, Erdgeschoss, Zimmer 0.12, Rathausplatz 4, 45657 Recklinghausen (Postfachanschrift: 45655 Recklinghausen), eingereicht werden.

Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tag vor der Wahl (05. August 2020) über die Zulassung der Wahlvorschläge.

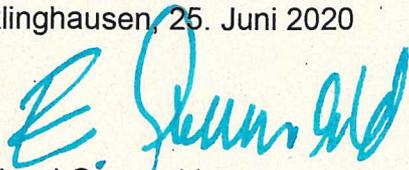
Der Wahlleiter macht spätestens am 20. Tag vor der Wahl (24. August 2020) die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 12 Absatz 3 der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Recklinghausen bezeichneten Angaben mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit öffentlich bekannt. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach des Bewerbers/der Bewerberin anzugeben.

IV. Vordrucke

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die während der allgemeinen Dienststunden beim Wahlleiter der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Stadthaus A, Erdgeschoss, Zimmer 0.12, Rathausplatz 4, 45657 Recklinghausen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei der Bezeichnung von Personen auf die doppelte Schreibweise (männlich/weiblich) verzichtet. Wir bitten dafür um Verständnis.

Recklinghausen, 25. Juni 2020



Ekkehard Grunwald
Erster Beigeordneter und Wahlleiter